Kanton Obwalden

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **10/1924 (1925)**

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-27959

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

(§ 31.) Das Ergebnis der Prüfung bedingt die Erteilung oder die Verweigerung eines Patentes für Ausübung des Lehrberufs. Das Patent wird erteilt, wenn der Examinand die Durchschnittsnote 3,5 erreicht und weder eine Fachnote 1, noch zwei Fachnoten 2 erhalten hat. Die Form des Patentes wird durch den Erziehungsrat festgesetzt.

(§ 32.) Das erteilte Patent ist zeitlich unbeschränkt. — (§ 33.) Ein Kandidat, der das Patent nicht erlangt hat, darf sich erst nach Ablauf eines Jahres zu einer Nachprüfung stellen. Dabei wird ihm die Prüfung in denjenigen Fächern erlassen, in welchen er mindestens die Note 5 erworben hat, sofern er sich innert zwei Jahren zu einer zweiten Prüfung meldet. In gleicher Weise wird demjenigen Kandidaten, welcher die Durchschnittsnote 5 nicht erreicht hat und sein Patent verbessern will, gestattet, eine Nachprüfung zu bestehen. Eine dritte Prüfung wird nicht gestattet.

Lehrerwiederholungskurse. (§ 55.) [1]) Während der Ferien der Zöglinge des Lehrerseminars veranstaltet der Erziehungsrat unter Leitung der Seminardirektion periodische Wiederholungskurse, welche alle vom Erziehungsrat bezeichneten Lehrer mitzumachen haben, wogegen ihnen unentgeltlich Kost und Wohnung gewährt werden.

Kanton Obwalden.

Art. 21 des Schulgesetzes, der die Vornahme von Patentprüfungen für Primarlehrer vorsieht, ist durch die Praxis überholt. Patentiert für die Berufsausübung im Kanton Obwalden werden ohne Examen die Inhaber von Seminarpatenten.[2]) Lehramtskandidaten werden durch Stipendien unterstützt.

Als einzige Bildungsanstalt im Kanton besteht das private Töchterpensionat und Lehrerinnenseminar St. Philomena im Kloster Melchtal. In Betracht kommen das Lehrerinnenseminar mit einem Vorkurs und vier Jahreskursen und der deutsche, französische, englische und italienische Sprachkurs zur Erwerbung des Lehrpatentes in der betreffenden Sprache.

Die Primarlehrer und -lehrerinnen erhalten überdies ihre Ausbildung in den Seminarien von Rickenbach (Schwyz), Zug, Hitzkirch (Luzern), Menzingen (Zug), Ingenbohl (Schwyz); die Arbeitslehrerinnen die ihrige in Menzingen und Ingenbohl.

---

[1]) Organisation des Volksschulwesens.
[2]) Mitteilung der Erziehungsdirektion vom 13. Juni 1924.